

**Tarifordnung zum  
Wasserversorgungsreglement  
der Gemeinde Kriens**

vom.....

gültig ab 1. September 2007

Nr. 7052

## INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen .....	3
<b>A. EINMALIGE ABGABEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Anschlussgebühr .....	3
Art. 2 Erschliessungsbeiträge und weitere Abgaben .....	3
<b>B. JÄHRLICHE ABGABEN .....</b>	<b>3</b>
Art. 3 Bezug von Bauwasser .....	3
Art. 4 Sprinkleranlagen .....	3
Art. 5 Grundgebühr .....	4
Art. 6 Unterhaltsbeitrag .....	4
Art. 7 Benützungsgebühren (Wasserpreis) .....	4
<b>C. RECHNUNGSJAHR, INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>4</b>
Art. 8 Rechnungsjahr und Rechnungsstellung .....	4
Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung von Beschlüssen .....	5

## **Vorbemerkungen**

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Der Gemeinderat Kriens erlässt gestützt auf Art. 24 des Wasserversorgungsreglements vom 10. Mai 2007 folgende Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement:

## **A. EINMALIGE ABGABEN**

### **Art. 1 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird nach dem Gebäudeversicherungswert berechnet und beträgt:

- für Neubauten 1.50 % der Gebäudeversicherungsschätzung,
- für Erweiterungen und bauliche Änderungen 1.25 % der Differenz zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungsschätzung.

### **Art. 2 Erschliessungsbeiträge und weitere Abgaben<sup>1</sup>**

Erschliessungsbeiträge und weitere Abgaben können gemäss Art. 26 und 27 des Wasserversorgungsreglements in Rechnung gestellt werden.

## **B. JÄHRLICHE ABGABEN**

### **Art. 3 Bezug von Bauwasser**

<sup>1</sup>Die Gebühr für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser ab Hydranten wird nach dem Wasserverbrauch gemäss Wasserzähler berechnet und beträgt: Fr. 1.60 / m<sup>3</sup> Wasser, mindestens Fr. 80.00.

<sup>2</sup>Für den Wasserzähler wird bei Bauwasser eine Gebühr von Fr. 5.00 pro Monat, bei Wasser ab Hydranten eine Gebühr von Fr. 5.00 pro Tag erhoben.

### **Art. 4 Sprinkleranlagen**

Für Sprinkleranlagen wird eine Gebühr von Fr. 0.35 pro l/min Nennleistung erhoben.

---

<sup>1</sup> Aufnahme der Vollständigkeit halber

#### **Art. 5 Grundgebühr**

Die jährliche Grundgebühr wird nach der Nenngrosse des Wasserzählers berechnet und beträgt:

Zähler DN <sup>2</sup> <100	Fr. 50.00
Zähler DN >100	Fr. 350.00

#### **Art. 6 Unterhaltsbeitrag**

Der jährliche Beitrag für die Hausanschlussleitungen wird aufgrund der durchschnittlichen Kosten der Wasserversorgerin für den Betrieb, den Unterhalt, die Werterhaltung und die Erneuerung aller Hausanschlussleitungen der letzten Jahre berechnet. Er beträgt gegenwärtig Fr. 150.00.

#### **Art. 7 Benützungsgebühren (Wasserpreis)<sup>3</sup>**

Der Wasserpreis<sup>4</sup> wird aufgrund des jährlichen Wasserverbrauchs gemäss Wasserzähler berechnet und beträgt: Fr. 1.60 / m<sup>3</sup> Wasser.

### **C. RECHNUNGSJAHR, INKRAFTTRETEN**

#### **Art. 8 Rechnungsjahr und Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr für die jährlichen Abgaben<sup>5</sup> beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich<sup>6</sup>, im November aufgrund der Zählerablese im September. Somit ist die Wasserbezugsperiode von September bis September.

---

<sup>2</sup> redaktionelle Anpassung

<sup>3</sup> Das in der Wasserfachsprache verwendete Wort „Wasserzins“ ist eigentlich nicht richtig, weil „Zins“ für etwas Entlehntes verwendet wird. Besser wäre das üblicherweise für Gegenstände verwendete Wort „Preis“.

<sup>4</sup> Siehe vorstehend unter Wasserzins

<sup>5</sup> zur zwar selbstverständlichen, aber doch notwendigen Erläuterung, dass damit nicht auch die einmaligen Abgaben gemeint sind

<sup>6</sup> bisher im Art. 31 des Wasserversorgungsreglements geregelt.

**Art. 9 Inkrafttreten und Aufhebung von Beschlüssen <sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Diese Tarifordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats

- Festlegung des Wasserzinses vom 19. Mai 1993 (Nr. 7052)
  - Wasseranschlussgebühr vom 31. Oktober 1984 (Nr. 7053)
  - Hydrantenbenützung vom 19. Oktober 1983 (Nr. 7054)
- werden aufgehoben.

Kriens, Datum

**GEMEINDERAT KRIENS**

Helene Meyer-Jenni  
Gemeindepräsidentin

Robert Lang  
Gemeindeschreiber

---

<sup>7</sup> Aufhebung bisherigen Rechts muss erwähnt sein (Titel und Absatz 2).

**Tabelle der Änderungen der Tarifverordnung zum Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Kriens vom**

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
------------------	---------------	-------------------------	------------------	------------	---------

---